

Allgemeine Heizstromlieferbedingungen der NEW (AGB)

1 Vertragsschluss

Der Auftrag zur Versorgung zu den Preisen von Wärmespeicher- oder Wärmepumpenstrom wird durch die Unterschrift des Kunden verbindlich. Der Vertrag wird erst mit der Auftragsbestätigung zum darin genannten Liefertermin wirksam.

2 Voraussetzungen

Die NEW verpflichtet sich, den gesamten Heizstrombedarf des Kunden zu decken, sofern der örtliche Netzbetreiber die Stromlieferung der Marktllokation der Lieferstelle mit einem temperaturabhängigen Lastprofil für Wärmespeicher- bzw. Wärmepumpenanlagen abwickelt. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3 Bedingungen für Elektrowärmespeicheranlagen

3.1 Voraussetzung für die Belieferung der Elektrowärmespeicheranlage (im Folgenden „Wärmespeicheranlage“ genannt) zu den Bestimmungen dieses Vertrages ist, dass mit dem Wärmespeicherstrom der Raumheizbedarf einer Wohnung oder eines Gebäudes gedeckt wird und der Kunde als Eigentümer oder Mieter des Hauses oder der Wohnung die bestehende Wärmespeicheranlage nutzt.

Als Wärmespeicheranlagen gelten nur Anlagen, die den Raumheizungswärmebedarf der Abnahmestelle des Kunden ganzjährig decken bzw. einen Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 200 l haben. Die Wärmespeicher-Raumheizungsanlage ist über eine vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Aufladesteuerung nach DIN 44 574 mit der vom örtlichen Netzbetreiber bestimmten Aufladeparameter zu betreiben.

3.2 Sofern die vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Belieferung durch die NEW der Versorgung von Wärmepumpen dienen soll, ist der Kunde nicht berechtigt, einen Antrag auf Abschluss des gewählten Stromlieferungsvertrags zu stellen.

3.3 Sofern nach Aufnahme der Belieferung der vertragsgemäß zu beliefernden Verbrauchsstelle durch die NEW eine Wärmepumpe installiert wird und deren Versorgung auch über die vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, die NEW unverzüglich in Textform über die erfolgte Installation einer solchen Anlage zu informieren.

3.4 Freigabebestanden: Die NEW stellt die elektrische Energie für die Wärmespeicheranlage in den Freigabebestanden nach den Bestimmungen des örtlichen Netzbetreibers bereit. Der örtliche Netzbetreiber bestimmt auch die Verteilung der Freigabebestanden. Im Gebiet der NEW Netz GmbH betragen die Freigabebestände aktuell jeweils 9 Stunden in der Nachtzeit zum NT-Arbeitspreis (i. d. R. zwischen 20.00 Uhr und 7.30 Uhr) und bei Anlagen mit Tagesnachladung zusätzlich 2 Stunden in der Tageszeit zum HT-Arbeitspreis

3.5 Wärmespeicherstromverbrauch bei Einzählermessung: Aus Gründen der Installation der Kundenanlage (fehlender Zählerplatz und dgl.) kann der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlagen gemeinsam mit dem allgemeinen Strombedarf über einen Zweitarif-Zähler erfasst werden (sog. Einzählermessung). Der während der Freigabebestunden gemessene Stromverbrauch enthält daher einen Anteil des gesamten Normalbedarfs. Deshalb wird der außerhalb der Freigabebestunden gemessene Stromverbrauch um eine bestimmte Ausgleichsmenge dieses Stromverbrauchs erhöht; der erhöhte Stromverbrauch gilt als gesamter allgemeiner Strombedarf. Der während der Freigabebestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert. Der verminderte Stromverbrauch gilt als Wärmespeicherstromverbrauch im Rahmen dieses Vertrags. Der örtliche Netzbetreiber bestimmt die Höhe der Ausgleichsmenge. Im Gebiet der NEW Netz GmbH beträgt die Ausgleichsmenge aktuell 25 %.

Sofern eine getrennte Messung von Wärmespeicherstrom und allgemeinem Strombedarf vorliegt, entfällt die Berechnung einer Ausgleichsmenge.

4 Bedingungen für Wärmepumpen

4.1 Der örtliche Netzbetreiber ist berechtigt, den Strombezug der Wärmepumpenanlage zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Versorgungsengpässen mittels geeigneter Schaltgeräte zu unterbrechen. Dabei darf die Unterbrechung nicht länger als jeweils 2 Stunden hintereinander dauern und insgesamt 6 Stunden innerhalb von 24 Stunden nicht überschreiten; die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen ist mindestens so lang wie die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.

4.2 Sofern die vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Belieferung durch die NEW der Versorgung von Wärmespeicherheizungen dienen soll, ist der Kunde nicht berechtigt, einen Antrag auf Abschluss des gewählten Stromlieferungsvertrags zu stellen.

4.3 Sofern nach Aufnahme der Belieferung der vertragsgemäß zu beliefernden Verbrauchsstelle durch die NEW eine Wärmespeicherheizung installiert wird und deren Versorgung auch über die vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, die NEW unverzüglich in Textform über die erfolgte Installation einer solchen Anlage zu informieren.

4.4 Messung und Steuerung: Die Wärmepumpenanlage ist über eine vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Die erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden vom Kunden gestellt. Der Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage wird über einen gesonderten Zähler gemessen. Die Unterbrechung des Strombezuges der Wärmepumpenanlage erfolgt durch geeignete Schaltgeräte, i. d. R. durch einen Rundsteuerempfänger. Bei Verwendung einer Schaltuhr wird nicht auf die Sommerzeit umgestellt.

Die NEW ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn der Stromanschluss zum vorgesehenen Lieferbeginn nicht gesperrt ist.

5 Bargeld- und Chipkartenzähler

5.1 Sofern für die vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert ist, ist es der NEW aus technischen Gründen nicht möglich, eine Abrechnung der Strommenge vorzunehmen, die über die vertragsgemäß zu beliefernde Verbrauchsstelle bezogen wurde. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, einen Antrag auf Abschluss des gewählten Stromlieferungsvertrags zu stellen, sofern ein derartiger Zähler ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Belieferung durch die NEW der Messung des Stromverbrauchs des Kunden dienen soll.

5.2 Sofern nach Aufnahme der Belieferung durch die NEW für die vertragsgemäß zu beliefernden Verbrauchsstelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert wird, ist der Kunde verpflichtet, die NEW unverzüglich in Textform über die erfolgte Installation eines solchen Zählers zu informieren.

6 Preisbestandteile, Abrechnung, Abschlagszahlung

6.1 Der Preis setzt sich aus dem Grundpreis (bei Wärmepumpen aus dem Mess- und Schaltpreis) und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der so ermittelte Preis wird um die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (derzeit 19 %) erhöht.

6.2 Zu den Preisbestandteilen zählen die beeinflussbaren Kostenbestandteile Energiebeschaffung und Vertrieb. Zudem enthält der Preis nicht beeinflussbare Kostenbestandteile, nämlich Abgaben, Netzentgelte, Umlagen und Steuern (z.B. Konzessionsabgabe, KWKG-Umlage, EEG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, § 19-StromNEV-Umlage, § 18-AbLaV-Umlage sowie Stromsteuer).

6.3 Das Abrechnungsjahr wird von der NEW festgelegt. Die Jahresrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungsjahres.

6.4 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so leistet der Kunde die von der NEW zuvor mitgeteilten Abschlagszahlungen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

6.5 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preisbestandteile, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch unter Berücksichtigung der maßgeblichen Erfahrungswerte für jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze. Der Grundpreis wird zeitannteilig ermittelt.

7 Preisanpassung und Änderung der AGB

7.1 Soweit nicht anders vereinbart (z.B. eingeschränkte Preisgarantie) ist die NEW berechtigt, die Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens zu ändern; bei Kostensenkungen ist die NEW dazu verpflichtet. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind nach jeweils gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben und zum gleichen Zeitpunkt bei der Änderung des Preises zu berücksichtigen.

7.2 Eine Preisanpassung nach Ziffer 7.1 wird mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt und auf der Internetseite veröffentlicht. Bei Onlineverträgen erfolgt nur eine Mitteilung in Textform. Mit der Mitteilung weist die NEW auf das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.3 hin.

7.3 Bei Änderungen nach Ziff. 7.1 kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NEW wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, wird die Strombelieferung zu den neuen Preisen fortgesetzt.

7.4 Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhält der Kunde unter unserer InfoLine: 0800 6 886881 (kostenfrei), im Internet unter

www.new-energie.de oder im Onlinekundencenter.

7.5 Ziffer 7 gilt entsprechend für Änderungen dieser AGB.

8 Neukunden- und Sofortbonus

8.1 Sofern die NEW einen einmaligen Neukundenbonus gewährt, wird dieser mit der ersten Rechnung, die nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit erstellt wird, gutgeschrieben. Voraussetzung für den Neukundenbonus ist, dass das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endete und der Kunde nicht in den letzten sechs Monaten vor der Antragsstellung an der gegenständlichen Lieferstelle durch ein Unternehmen des NEW-Konzerns beliefert wurde.

8.2 Wenn ein Sofortbonus zugesagt wurde, dann muss bei Vertragsabschluss zwingend eine Bankverbindung angegeben werden, an die der Sofortbonus ohne Einschränkung nach max. 60 Tagen ab Belieferungsbeginn überwiesen wird. Voraussetzung für den Sofortbonus ist, dass der Kunde nicht in den letzten sechs Monaten vor der Antragsstellung an der gegenständlichen Lieferstelle durch ein Unternehmen des NEW-Konzerns beliefert wurde und dass das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endete. Sollte das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit enden, wird der bereits ausgezahlte Sofortbonus mit der Schlussrechnung zurückgefordert und entsprechend verrechnet.

8.3 Zum NEW-Konzern gehören folgende Gesellschaften:

NEW AG; NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH; GWG Grevembroich GmbH; NEW Viersen GmbH; NEW Tönisvorst GmbH; NEW Schwalm-Nette GmbH.

9 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

9.1 Die Vertragslaufzeit richtet sich nach den Angaben des gewählten Produktes und beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Liefertermin (Lieferbeginn). Der Vertrag verlängert sich jeweils um den vereinbarten Verlängerungszeitraum, sofern er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende in Textform gekündigt wird. Eine Beendigung des Vertrags ist nur zum Monatsende möglich.

9.2 Die NEW hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, sofern der Kunde den wichtigen Grund trotz Ablaufs einer zur Abhilfe von der NEW bestimmten angemessenen Frist nicht beseitigt hat. Ein wichtiger Grund liegt für die NEW insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der

- mindestens 100,- Euro beträgt oder

- die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht;

erstreckt sich in letzterem Fall der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlägen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist Verzug mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht.

Bei der Berechnung des jeweils für den Verzug maßgeblichen Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde in Textform beanstandet hat; ebenso außer Betracht bleiben Mahn- und Inkassokosten; schließlich bleiben bei der Berechnung des genannten Mindestbetrages auch Forderungen der NEW außer Betracht, die aus einer vom Kunden beanstandeten Preiserhöhung der NEW resultieren, über deren Rechtmäßigkeit noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

9.3 Darüber hinaus ist die NEW wegen der im Folgenden genannten besonderen Umstände berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Frist zur Abhilfe und ohne Abmahnung außerordentlich mit angemessener Frist zu kündigen,

- sofern der Kunde schuldhaft gegen Ziff. 3.2, 3.3, 4.2 oder 4.3 verstößt; und/oder

- sofern nach Aufnahme der Belieferung der vertragsgemäß zu beliefernden Verbrauchsstelle durch die NEW für die Verbrauchsstelle ein Bargeld- oder Chipkartenzähler installiert wird.

9.4 Die NEW kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Stromverbrauch des Kunden 100.000 kWh pro Jahr übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die NEW dem Kunden einen RLM-Vertrag anbieten.

9.5 Die Rechte des Kunden zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses bleiben unberührt.

10 Umzug

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu kündigen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, der NEW seine neue Anschrift in Textform mitzuteilen.

11 Ergänzende Vertragsbestandteile

Die Stromlieferung erfolgt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den dazu jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen. Die StromGVV sowie die ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei bzw. sind bei Onlineverträgen über den angegebenen Link zu erhalten.

12 Bonitätsauskunft

12.1 Sofern die NEW in Vorleistung tritt, ist die NEW berechtigt, eine

Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren über den Kunden bei der SCHUFA Holding AG (Massenbergstr. 9 – 13, 44787 Bochum) oder bei der Creditreform Boniversum GmbH (Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die NEW die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die SCHUFA oder Creditreform Boniversum und verwendet die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.

12.2 Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

12.3 Der Kunde kann bei der SCHUFA oder Creditreform Boniversum Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen.

13 Haftung

13.1 Die Haftung der NEW für Schäden des Kunden ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13.2 Die NEW ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

14 Datenschutz

Die NEW verarbeitet ihre Daten auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die detaillierten Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO erhalten Sie mit diesen AGB; im Übrigen jederzeit im Internet unter www.new-energie.de/datenschutz oder sie werden Ihnen auf Ihren Wunsch hin zugesandt. Die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten lauten: Betrieblicher Datenschutzbeauftragter, Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach, Telefon 02166 688-2220, E-Mail: datenschutzbeauftragter@new.de

15 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass die NEW diesen Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG überträgt, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt.

16 Hinweis für Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB

16.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post (NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach), kostenfrei telefonisch (mo.-fr. von 8:00 bis 20:00 Uhr und sa. von 9:00 bis 14:00 Uhr unter 0800 6 886881) oder per E-Mail (info@new.de) gerichtet werden.

16.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500, verbraucherservice-energie@bnetza.de

16.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de.

Die NEW nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

17 Hinweis gem. Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.new.de.

18 Allgemeines

18.1 Die NEW kann sich zur Durchführung des Vertrags Dritter bedienen.

18.2 Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchengladbach.

18.3 Aktuelle Informationen über eventuelle Wartungsdienste und Entgelte erhält der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber.